

Erläuterungsbericht

=====

zum Durchführungsplan der Gemeinde Lühtringen "Am Harborn" und
"Augustastrasse".

I. Zweck.

In der Gemeinde Lühtringen sollen Am Harborn Flur 2 und Augustastrasse Flur 4 Aufbaumassnahmen durchgeführt werden, sodass die vorherige Aufstellung eines Leitplanes nach § 5 (2) des Aufbaugesetzes nicht erforderlich ist. Der Durchführungsplan i.M. 1: 1000 soll die bereits begonnene Bebauung als Erweiterung des Ortes in dieser Richtung sicherstellen. Neben der Aufweisung von Baulinien legt der Plan 2 neue Kleinsiedlungs- und Wohngebiete (Harborn und Augustastrasse) fest, sodass hier eine geordnete Bebauung gewährleistet ist. Für die Bebauung dieser Gebiete liegen zahlreiche Anträge von Bauinteressenten vor.

II. Gebiet.

Das Planungsgebiet wird wie folgt umschrieben:

1. Harborn:

Beginnend an der Südwestspitze der Parzellen 40/24 des Herrn Franz Korte läuft die Grenze in west-östlicher Richtung entlang den Parzellen 40/24 und 40/12 bis zum Bahnkörper der Eisenbahn Holzminden-Scherfede. Von dort in südlicher Richtung entlang der Eisenbahn bis zum Triftweg. Von da in westlicher Richtung bis zum Bahnkörper der Eisenbahn Holzminden-Ottbergen. Von da in nordöstlicher Richtung entlang der Bahn bis auf den Ausgangspunkt zurück.

2. Augustastrasse:

Beginnend an der Nordwestspitze der Parzellen 470/136 des Herrn Ernst Schäfer an der Augustastrasse läuft die Grenze entlang dieser Parzelle in östlicher Richtung bis zum Bahnkörper der Bahn Holzminden-Ottbergen. Von da in Südwestrichtung entlang der Bahn bis zum Weg der Gemeinde Lühtringen, Parzelle 142/5. Von da in westlicher Richtung bis auf die Augustastrasse Parzelle 626/141. Von da in nordöstlicher Richtung entlang der Augustastrasse bis auf den Ausgangspunkt zurück.

III. Ordnung des Grund und Bodens.

1. Festsetzung der vorderen und hinteren Baulinie für die bebauten und nicht bebauten Grundstücksteile innerhalb der beiden Gebiete.
2. Überführung der Grundflächen des Gemeinbedarfs gemäss § 16 des Aufbaugesetzes in das Eigentum der Gemeinde. Dies gilt für die unbebauten Teile der nach dem Durchführungsplan zu den Strassen, Wegen, Plätzen und zur Grünfläche fallenden Grundstücksteile.
3. Umlegung nach § 17 - 34 des Aufbaugesetzes und Teilung einzelner Parzellen zum Zwecke der besseren Bebauung.
4. Grenzausgleich nach § 15 des Aufbaugesetzes einzelner Grundstücke, soweit dieses für eine ordentliche Bebauung notwendig ist.

IV. Ordnung der Bebauung.

Die Anordnung von Baumassnahmen nach § 49 des Aufbaugesetzes, insbesondere die Schliessung von Baulücken in den vorhandenen und geplanten Strassen innerhalb des Plangebietes ist vorgesehen. Die Bebauung der beiden Gebiete (Harborn und Augustastrasse) erfolgt nur nach den Baupolizei-

vorschriften. Am Harborn ist entlang der Eisenbahn Holzminden - Ottbergen eine 5 m breite Strasse mit 1,50 m Bürgersteig vorgesehen. Die einseitige Bebauung ist 1 1/2-geschossig mit dahinterliegendem Wirtschafts- und Stallteil 1-geschossig. Das Eckgrundstück auf der Nordostecke erhält ein 1-geschossiges Wohnhaus. Die obere Strasse wird beiderseitig 1 1/2-geschossig bebaut und zwar zur Ostseite ebenfalls mit dahinterliegendem Stallteil. An der Augustastrasse erfolgt die Bebauung ebenfalls 1 1/2 - geschossig. Die Baulinie ist versetzt angeordnet. Bei der neuangelegten Stichstrasse mit Wendeplatz am Ende der Strasse ist einseitige Bebauung vorgesehen. Die Baulinie verläuft hier sägeschnittförmig, sodass eine wünschenswerte Auflockerung mit guter Belichtung erzielt wird. Die Strassenkanäle sind als Schmutzwasser - Kanäle ausgebildet, und zwar nach den Plänen des beratenden Ingenieurs W.A. Franke VDI in Delmenhorst vom 25. Juni 1957. Am Harborn haben dieselben Gefälle von Süd nach Nord. Der Anschluss an das vorhandene Ortsnetz verläuft dann in Ostwestrichtung unterhalb des Bahngeländes. In der Augustastrasse ist der Kanal bereits vorhanden. Der Kanal in der neuen Stichstrasse erhält Anschluss an den vorhandenen Kanal in der Augustastrasse. Die Anlage der Kanalschächte und Strassensinkkästen ist ebenfalls nach dem Rohrnetzplan des Herrn Franke, Delmenhorst vorgesehen.

V. Zeitfolge:

Aufgrund der grossen Anzahl von Bauwilligen ist mit einer Bebauung der Gebiete in den nächsten 2 - 3 Jahren zu rechnen, sofern die öffentlichen Mittel weiterhin zur Verfügung stehen.

VI. Kosten:

Die Schätzung der nachstehenden Kosten gliedert sich in:

1. Grundstückserwerb für Strassen, Wege und Grünflächen	18.000,-- DM
2. Kanal- und Strassenbaukosten	78.750,-- "
3. Verfahrenskosten	1.500,-- "
	98.250,-- DM
	=====

Die Kosten für die Aufschliessung werden zum Teil auf die Anlieger umgelegt.

Aufgestellt: Höxter, den 12. Febr. 1958

Der Architekt:

Hermann Rode
Architekt
Höxter-Weser
Bahnhofstraße 1
Telefon 368

Diese Erläuterungen zum Durchführungsplan sind gem. § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 52 (G.V.N.S.75) durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.2.1958 aufgestellt worden.

Lüchtringen, den 25.2.1958

Der Bürgermeister



Im Auftrag der Gemeinde
Der Gemeindevertreter



Diese Erläuterungen haben gemäss § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 52 (G.V.NW.S.75) in der Zeit vom _____ bis _____ offengelegen.

Lüchtringen, den _____

Bürgermeister

Diese Erläuterungen sind gemäss § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 52 (G.V.NW. S. 75) mit Verfügung vom _____ genehmigt worden.

Detmold, den _____

Regierungspräsident